

Geschäftsordnung

für den Beirat der Niederrhein Therapiezentrum Duisburg gemeinnützige GmbH

Präambel

Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und das Ev. Johanneswerk e. V., beide mit Sitz in Bielefeld, haben die Betriebsträgerschaft einer Klinik für Forensische Psychiatrie für suchtkranke Straftäter (Maßregelvollzug nach § 64 StGB) in Duisburg-Hohenbudberg übernommen.

Das Johanneswerk und Bethel (im Folgenden: die Träger) sind gemeinnützige Unternehmen der Diakonie. Sie haben sich auf der Grundlage ihres diakonischen Selbstverständnisses und geleitet von ihrem christlichen Menschenbild bewusst entschieden, Mitverantwortung für eine zeitgemäße Behandlung und Rehabilitation suchtkranker Straftäter einschließlich des damit verbundenen Auftrags der Sicherung der Bevölkerung zu übernehmen.

Zur Durchführung der Betriebsträgerschaft haben die Träger einen eigenständigen Rechtsträger gegründet; die Niederrhein Therapiezentrum Duisburg gemeinnützige GmbH. Die Aufgaben und Rechte gehen auf dessen Organe über.

Die Beiräte unterstützen die Kliniken bei ihrem Auftrag und stellen ein wichtiges Bindeglied zur Öffentlichkeit dar.

Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Aufgaben und Arbeitsweise des gemäß § 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW (MRVG) zu berufenden Beirates werden in dieser Geschäftsordnung beschrieben.

§ 1 – Beirat/Aufgaben

- (1) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzuges, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit (§ 4 Absatz 2 MRVG).

Der Beirat ist auch ein Forum der Diskussion über allgemeine Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges sowie seiner rechtlichen und gesellschaftlichen Dimensionen.

- (2) Die Mitglieder des Beirates können sich über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte von der Klinikleitung der Einrichtung unterrichten lassen sowie die Einrichtung des Maßregelvollzuges besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen, die sich auf bestimmte Patienten und auf therapeutische Konzepte beziehen, ist der Beirat nicht beteiligt.

§ 2 – Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 25 Personen.

Als stimmberechtigte Mitglieder sollen dem Beirat Personen aus folgenden gesellschaftlichen Gruppen/Organisationen angehören:

- VorsitzendeR der Bezirksvertretung Rheinhausen
- VertreterInnen der BürgerInnen, u. a. Bürgerinitiative
- VorsitzendeR Interessengemeinschaft Friemersheimer Kaufleute und Handwerker
- VertreterInnen der Ratsfraktion der Stadt Duisburg
- der niedergelassenen Ärzteschaft
- der Polizei
- der Justiz
- der Kirchen
- der örtlich tätigen Wohlfahrtsverbände
- der psychosozialen Arbeitsgemeinschaften
- der unmittelbar an die Einrichtung angrenzenden Nachbarschaft.

Die Mitglieder des Beirats sollen überwiegend Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Duisburg bzw. der Nachbargemeinden sein.

- (2) Voraussetzung für die Berufung ist, dass die Beiratsmitglieder die Ziele des Maßregelvollzuges im Sinne des § 1 MRVG fördern und unterstützen und mit den im § 1 dieser Geschäftsordnung beschriebenen Zielen und Aufgaben übereinstimmen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Klinikleitung der Einrichtung verpflichtet.
- (4) Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Stadt Duisburg bestimmt werden.

§ 3 – Berufung

- (1) Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt schriftlich durch die Klinikleitung der Einrichtung. Die Berufung ist an die Person gebunden. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (2) Die Berufung zum Mitglied des Beirates erfolgt analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen. Die Wiederberufung ist möglich.

§ 4 – Beendigung des Mandats

- (1) Das Mitglied des Beirates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.
- (2) Die Abberufung eines Mitgliedes des Beirates kann aus wichtigem Grund nach dessen Anhörung durch den Aufsichtsrat der NTZ gGmbH erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Beirates seine Pflichten gröblich verletzt hat, seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann oder die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung nicht mehr erfüllt. Der Beirat ist vorab zu hören.
- (3) Bei Beiratsmitgliedern endet die Mitgliedschaft im Beirat außer durch Zeitablauf mit Ausscheiden aus der ihrer Mitgliedschaft im Beirat zugrunde liegenden Funktion. In diesem Fall besteht das Recht auf Nachbenennung.

§ 5 – Beschlussfähigkeit/Abstimmungen/Vorsitz

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Klinikleitung der Niederrhein Therapiezentrum Duisburg gGmbH.

§ 7 – Sitzungen

- (1) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen.
- (2) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden oder auf dessen/deren Wunsch in Zusammenarbeit mit der Klinikleitung eingeladen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt in Absprache mit der Klinikleitung der Maßregelvollzugsklinik die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates auf. Die Mitglieder können schriftlich Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu einer Sitzung sowie über die Einladung von Gästen entscheidet der Beirat.
- (6) Die Klinikleitung der Maßregelvollzugsklinik ist bei den Sitzungen des Beirates vertreten und hat dort ein Vortragsrecht. Mitglieder der Organe der Träger oder deren Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und haben ein Vortragsrecht.
- (7) Die Mitglieder des Beirates haben ein Fragerecht an die Klinikleitung der Maßregelvollzugsklinik. Außerhalb der Sitzungen sind Fragen über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden an die Klinikleitung der Maßregelvollzugsklinik zu richten.

§ 8 – Bericht/Pressekonferenz

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates (vgl. § 6) erstellt nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses an alle Beirats-Mitglieder sowie an die Träger oder deren Vertreter weiter.
- (2) Der Beirat erhält mindestens einmal jährlich Gelegenheit, auf einer Pressekonferenz über seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu berichten. In Fällen

besonderer Bedeutung können Zwischen- bzw. Situationsberichte außerhalb des einjährigen Turnus erstattet werden.

§ 9 – Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

- (1) Erhalten die Mitglieder des Beirates Kenntnis über Informationen, die offenkundig der vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere Personalangelegenheiten der Klinik, patientenbezogene Daten, sicherheitsrelevante Informationen), so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass im Beirat Vertraulichkeit vereinbart wurde.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 gilt nach Beendigung der Beiratstätigkeit fort.

§ 10 – Ehrenamt/Auslagen

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Hierfür kann der Beirat eine Pauschale (ggf. für alle Mitglieder einheitlich) festlegen, die sich an den tatsächlichen Aufwendungen orientiert.

§ 11 – Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Duisburg, den 08.09.2009